



Satzung

mpd-netzwerk.de

e. V.



Selbsthilfeforum für Betroffene von
chronischen myeloproliferativen Erkrankungen

Impressum

Herausgeber: mpd-netzwerk e. V.

Zechlinstr. 25
21335 Lüneburg

info@mpd-netzwerk.de
www.mpd-netzwerk.de

Gestaltung: Rainer Kuhlmann

Stand : 01.06.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck, Aufgabe	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mittel	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Beiträge	7
§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	7
§ 10 Organe des Vereins	8
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen	10
§ 15 Kassenprüfung	10
§ 16 Auflösung	11
§ 17 Inkrafttreten	11

Satzung des

mpd-netzwerk e. V.

vom 06. Oktober 2005

in der Fassung vom 28. Mai 2010

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „mpd-netzwerk e. V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lüneburg.
3. Der Verein ist am 6. Oktober 2005 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe bei Chronischen Myeloproliferativen Erkrankungen (MPD).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Informations- und Kontaktstelle für Betroffene (PatientInnen und deren Angehörige) mit Chronischen Myeloproliferativen Erkrankungen, wie
ET (Essentielle Thrombozythämie)
PV (Polyzythämia Vera)
PMF, sMF (primäre Myelofibrose, sekundäre Myelofibrose)
Zu diesem Zweck betreibt der Verein u. a. ein Internet-Forum.
 - b. Information von Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über Chronisch Myeloproliferative Erkrankungen (MPDs) sowie deren Behandlungsmöglichkeiten. Der Verein ist Träger der Website www.mpd-netzwerk.de.
 - c. Unterstützung der MPD dienlichen Forschung.

- d. Interessenvertretung
- e. Aus- und Weiterbildung
- f. Kooperationen mit Fachärzten, Kliniken, Studiengruppen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile sowie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf neben der Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Der Verein finanziert sich durch

- a. die Beiträge der Mitglieder
- b. sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der von einer der in § 2 (2) genannten Erkrankungen betroffen ist. Das können sowohl Erkrankte als auch deren Angehörige sein.

3. Eine Familientmitgliedschaft ist möglich.
4. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist in der Regel die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug des jährlichen Mindestbeitrages.
5. Passive Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und andere Institutionen und Vereinigungen, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind jedoch zur Zahlung der Beiträge nicht verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Freiwilliger Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser kann nur vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden bei
 - a. grober Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - b. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
6. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gem. § 2 (1) zu unterstützen.
2. Aktive Mitglieder haben Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Familienmitgliedschaften haben ebenfalls eine

Stimme. Passive Fördermitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

3. Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt werden und ein Ehrenamt annehmen.
4. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung, außer bei Vorsatz.

§ 8 Beiträge

1. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen oder auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.
3. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr festgesetzt.
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, wenn fällige Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins werden durch den Vorstand und von diesem mit Aufgaben betraute Dritte personenbezogene und besonders personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder verarbeitet. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Hierzu zählen
Vorname, Name, Anschrift
Telefonnummer, E-Mailadresse
Form der chronischen myeloproliferativen Erkrankung
Geschlecht, Geburtsjahr
Bankverbindung
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der

Speicherung
Bearbeitung
Verarbeitung
Übermittlung

seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine/ihre gespeicherten Daten Berichtigung seiner/ihrer gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per E-mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

2. Es ist möglich, die Mitgliederversammlung online abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand
 - a. a) bei besonderen Anlässen einberufen werden oder
 - b. b) wenn dieses von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung beantragt wird.
4. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, seinen/ihren StellvertreterIn oder ein vom Vorstand bestimmtes aktives Mitglied geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Wahl der Rechnungsprüfer,
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. den/der KassenführerIn.

Darüber hinaus können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
3. Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder deren/dessen Vertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandesmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Der Vorstand beruft den/die Protokollführer/in aus den eigenen Reihen. Der/die Protokollführer/in fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Ergebnisprotokolle an. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführenden und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereines verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit der hauptamtlichen Geschäftsführung beauftragen, soweit der Umfang der Vereinsaktivitäten dies erforderlich macht. Der Vorstand kann hierzu einen Vergütungsvertrag abschließen, der maximal auf die Dauer der Wahlperiode befristet ist. Bei der Wiederwahl kann der Vertrag entsprechend verlängert werden.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsziele beratende Gremien berufen.

§ 14 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese können an den entsprechenden Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 15 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die

Wahlperiode der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des Vorstandes oder andere aktive Mitglieder des Vereines zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47ff).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die DLH (Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V. – Bonn) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V. – Bonn, oder ersatzweise an eine andere gemeinnützige Institution, deren Ziele denen dieses Vereines möglichst nahe kommen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Oktober 2005 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift.

Lüneburg, den 06. Oktober 2005

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 28. Mai 2010.

Königswinter, den 28. Mai 2010

Jürgen Bieker	Vorsitzende/r
Corina Maertins	stellv. Vorsitzende/r
Ursula Weber	KassenführerIn

mpd-netzwerk.de

Mitglied der



DLH

Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe



achse

Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen